

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Dezentraler Wahlvorstand des FB Veterinärmedizin

- Bekanntmachung 01/25 -

Tag der Bekanntmachung: 17.04.2025
14163 Berlin (Düppel), Oertzenweg 19b
☎ (030) 8386 - 2556

Bekanntmachung der Neuwahl aller Mitglieder des Fachbereichsrates des FB Veterinärmedizin der FU-Berlin

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

17. und 18. Juni 2025

durchgeführt wird.

Termine:

| | |
|---|----------------------------|
| Abgabefrist für Wahlvorschläge | 12. Mai 2025 |
| Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses | 25. April bis 12. Mai 2025 |
| Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis | 12. Mai 2025 |
| Fristende für den Antrag zur Briefwahl | 10. Juni 2025 |

Wenn nicht anders angegeben enden die Fristen um 12.00 Uhr.

1. Wahl zum Fachbereichsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Fachbereichsrat gebildet, dem insgesamt dreizehn Mitglieder angehören (7 Hochschullehrer*innen, 2 akademische Mitarbeiter*innen, 2 Student*innen und 2 sonstige Mitarbeiter*innen).

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Mai 2025**) und an den Wahltagen (**17. und 18. Juni 2025**) Mitglied des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozent*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen sowie die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent*innen und die Lehrbeauftragten an.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Mai 2025**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Student*innen und Doktorand*innen sind im Fachbereich ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird **vom 25.04. bis zum 12.05.2025** in der Zeit 9:00 bis 12:00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses, also bis zum **12. Mai 2025**, 12:00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner*ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der*die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. Mai 2025, 12.00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand (c/o Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin) einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag **muss mindestens drei Bewerber*innen** enthalten und ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von Student*innen und Doktorand*innen sind Vor- und Familienname sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede*r Bewerber*in muss seine*ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er*sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Der*die Erstplatzierte oder bei dessen*deren Verhinderung eine*r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch

einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der er*sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber*innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber*innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem*der Wähler*in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines*einer nicht aufgeführten Bewerbers*Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede wahlberechtigte Person kann unter Vorlage seines*ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Das **Wahllokal** ist geöffnet

am Standort Koserstraße: 17.06.25 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(Seminarraum D 084, Koserstraße 20, 14195 Berlin)

**am Standort Düppel: 17.06.25 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
18.06.25 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
(TZR Seminarraum 001, Robert-von-Ostertag-Str.8,
14163 Berlin)

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der wahlberechtigten Person bis zum **10.06.2025**, 12:00 Uhr, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand (Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin) beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand **persönlich** oder durch eine*n Bevollmächtigte*n, die*der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung

solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller*innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und, falls erforderlich, die wissenschaftliche Einrichtung anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen*ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der*die Wahlberechtigte durch seine*ihre Unterschrift versichern, dass er*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am **18.06.2025, 15:00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der*die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

gezeichnet

Dr. G. GÖLZ

(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes)